

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 41

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übungen zur systematischen Ausbildung einer Eskadron im Felddienste. Wien 1892. Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhändler. Preis Fr. 2. 15.

Der ungenannte Verfasser der vorliegenden Broschüre, dem Inhalte nach zu urteilen, jedenfalls ein erfahrener und denkender Offizier der k. u. k. österreichischen Kavallerie, hat diese Anleitung zur systematischen Ausbildung einer Eskadron im Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Öffentlichkeit übergeben, um den jüngeren Kameraden die ihnen obliegende Ausbildung der Untergebenen zu erleichtern. Die berechtigte Annahme, dass der Zeitpunkt der für die Kavallerie zu erreichenden Erfolge jetzt zumeist aus der Schlacht herausgetreten ist und in die Zeit vor, sowie nach der Schlacht versetzt wurde, veranlasst ihn, diesen wichtigen Zweig der Kavallerie-Thätigkeit im Felde zum Gegenstand seiner Betrachtung zu machen.

Der Plan über den Ausbildungsturnus ist in einer Aneinanderreihung der Übungen nach Monaten gehalten, u. z. gesondert für Rekruten, alte Leute, Chargen und deren Nachwuchs; er soll als Richtschnur für die stufenweise Ausbildung, je nach der Anlage und Bildungsfähigkeit der Leute, sowie nach den Witterungs- und Terrain-Verhältnissen des Dislokationsbereiches gehandhabt und diesen entsprechend modifiziert werden.

Als Anhang wird ein Muster für die Art der Ausrüstung eines Kavallerie-Offiziers und seiner Pferde im Kriegsfalle angeführt.

Was nun dies Muster anbelangt, so scheint es, als ob für die Bequemlichkeit des Reiters den Pferden zu viel aufgeladen würde, — auch steht das Mitschleppen so vieler Gegenstände im Widerspruche mit dem heutigen Bestreben — die Packung der Kavallerie so viel als möglich zu reduzieren.

Ungeachtet dessen kann die Lektüre dieser Anleitung jedem Kavallerie-Offiziere, der sich für die „Sorgfalt“, mit welcher der „Nachrichten- und Sicherheitsdienst in der k. u. k. österreichischen Kavallerie“ betrieben wird, interessiert, bestens empfohlen werden. B.

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen im Instruktionskorps.) Zum Instruktor I. Klasse der Infanterie wird ernannt: Herr Infanterieoberst Alfred Boy de la Tour, von St. Imier, in Courtelary. Zu Instruktoren I. Klasse der Artillerie: Herr Oberstlieutenant im Generalstab v. Tschärner, von Chur, bisheriger Instruktor II. Klasse und Herr Oberstlieut. der Artillerie, Armin Müller in Thun, bisheriger Instruktor II. Klasse der Artillerie.

— (Versetzung von Kreisinstruktoren) hat stattgefunden: Herr Oberst Walter von der III. zu der II. Divi-

sion, Herr Oberst de Crousaz von der V. zu der III. und Herr Oberst Hungerbühler, bisher nicht eingeteilt, zu der V.

— (Versetzung von Instruktoren I. Klasse) hat stattgefunden: Herr Oberst Colombi von dem IV. in den III. Divisionskreis. — Oberst von Elgger vom V. in den IV. — Oberst Rott vom III. in den IV. — Oberst de la Rive in die Centralschulen. — Oberst Boy de la Tour (neuernannt) in den I. Divisionskreis. — Oberstlieutenant Rey vom IV. in den V. — Major Boillot bisher zur Disposition des Oberinstruktors in den II. — Major Moser von der VIII. zur III. — Major Gertsch bisher zur Disposition des Oberinstruktors zur V. — Major Kindler von der IV. zur VI. — Major Schiessle bisher zur Disposition des Oberinstruktors zur VIII.

— (Versetzung von Instruktoren II. Klasse.) Die Herren Hauptmann Duval vom II. Divisionskreis in den I. — Hauptmann Regis vom I. in den II. — Hauptmann Biedermann vom III. in den V. — Hauptmann von Reding vom VIII. in den VII. — Hauptmann Rödel vom V. in den VIII. — Hauptmann Biberstein vom V. in den VIII. — Hauptmann Ganzoni vom IV. in den VIII. — Hauptmann Müller vom VII. in den VI. — Hauptmann Daulte vom III. in die Schiessschule. — Herr Oberlieutenant Wildi vom VI. in den IV. — Oberlieutenant Kohler vom VIII. in den V.

— (Entlassung.) Herrn Major Kunz in Genf, Instruktor I. Klasse der Infanterie im 2. Divisionskreise wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

— (Das Entlassungsgesuch des Herrn Oberst Bleuler,) Kommandanten des III. Armeekorps, hat grosses Aufsehen erregt. Dasselbe hat unsomewhat überrascht, als Oberst Bleuler den diesjährigen Manövern mit grossem Interesse gefolgt ist und damals gegen niemand eine solche Absicht geäußert hat. Die National-Zeitung hat die Nachricht des Begehrens bestätigt und beigefügt: „Das Militärdepartement hat sofort Schritte gethan, um diesen Entschluss rückgängig zu machen; der Bundesrat seinerseits hat auf Antrag des Militärdepartements beschlossen, Herrn Bleuler zu ersuchen, sein Entlassungsgesuch zurückzuziehen. Hoffentlich sind diese Schritte von Erfolg. So ausgezeichnete Offiziere wie Herrn Bleuler sucht man sich möglichst lange zu erhalten und sieht sie höchst ungerne scheiden.“

— (I. Division.) Das Kriegsgericht, am 9. Oktober in Lausanne versammelt, hat den Trainsoldaten Fricker aus dem Kanton Solothurn, der in der Rekrutenschule in Bière zum Nachteil eines Kameraden ein Postmandat im Betrage von 20 Fr. unterschlagen hat, zu acht Monaten Gefängnis, zweijähriger Bürgerrechtseinstellung und den Kosten verurteilt.

— IV. Division. (Kriegsgericht.) Samstag den 6. Oktober hatte das in Luzern besammelte Divisionsgericht IV einen Schuhdiebstahl zu beurteilen. Angeklagt war ein Soldat des Bataillons 38, der am 27. August in der Wirtschaft Huber in Madiswyl, Kanton Bern, aus einem dort eingestellten Tornister ein Paar neue Schuhe entwendete. In Berücksichtigung des abgelegten Geständnisses und der tiefen Reue, die der Angeklagte an den Tag legte, wurde die milde Strafe von 4 Wochen Gefängnis ausgesprochen.

— (Die Nachdienstpflichtigen der IV. Division), welche den Truppenzusammenzug versäumt hatten, wurden dieses Jahr zu den Uebungen des Bataillons 87 am Gotthard einberufen. Diese Massregel erwies sich als sehr nützlich. „Lieber zwei Truppenzusammenzüge, als noch einmal einen solchen Dienst im Hochgebirge“, sagten die Leute. In die Schiessschulen kehren die Nachdienst-

pflichtigen gerne zurück. Bei dem Dienst am Gotthard ist dieses nicht der Fall. Es wäre zweckmässig auf dieses Rücksicht zu nehmen.

— V. Division. (Die Offiziersbildungsschule) ist dieses Jahr aussergewöhnlich stark, sie zählt zur Zeit 35 Aspiranten; einer wurde am Einrückungstag entlassen. Zwei Aspiranten gehören andern Kreisen an.

— VI. Division. (Das Kriegsgericht) hatte nach einem Bericht des „Landb.“ am 8. ds. einen bemerkenswerten Fall von Körperverletzung zu beurteilen. Am Schlusse einer Rekrutenschule war am Abend vor dem Entlassungstage in einem Schlafzimmer der Zürcher Kaserne ein etwas tolles Treiben. Ein gewisser Huber von Mettmenstetten erhielt dabei, während er mit einem Dritten rang, von seinem Kameraden Bachmann von Richtersweil einen unbedeutenden Schlag mit dem Bajonnettriemen. „So, ich will Dich auch mit dem Riemen hauen“, rief Huber, sprang zugleich auf sein Bett, erfasste sein am Riemen aufgehängtes Bajonnet an der Scheide und führte damit in kraftvollem Schwunge einen Schlag auf den am Boden stehenden Bachmann. Dieser wich zurück und wurde vom Riemen nicht getroffen — aber leider vom blanken Bajonnet! Im Schwunge entflog letzteres der Scheide (es scheint, dass die Stelfedern der Bajonnettscheiden vielfach zu schwach seien), drehte sich dann mit der Spitze nach vorn und durchstach dem Bachmann die Brust bis in die Lunge. Eine derartige, von Vielen zunächst für undenkbar gehaltene Bewegung des Bajonnetts ist möglich, wie auch Versuche zeigten, weil der Schwerpunkt der Klinge ganz oben beim Griffe liegt. Das Militärgericht nahm nun an, die Handlungsweise des Huber sei nicht blos als eine fahrlässige Körperverletzung zu betrachten, sondern vielmehr eine vorsätzliche, immerhin in dem Sinne, dass er keineswegs die lebensgefährliche Verletzung des Bachmann, der im günstigsten Falle noch lange im Spital bleiben wird, beabsichtigt habe, wohl aber eine geringfügige Verletzung oder „Misshandlung“, wie das Gesetz sich ausdrückt. Huber wurde mit drei Monaten Gefängnis bestraft, milde, wenn man an die lebensgefährliche Brustwunde des Kameraden denkt, strenge genug, wenn man erwägt, wie so unerwartet und zur grössten Bestürzung des Thäters die schwere Verwundung erfolgt ist.

— (VIII. Division.) Das Kriegsgericht unter Vorsitz des Herrn Justizmajor Gabuzzi war am 6. Oktober in Bellinzona versammelt, zur Aburteilung des Putzers Angelo Enzoli von Levano (Provinz Lecco). Dieser war verschiedener Diebstähle angeklagt. Er wurde freigesprochen und ihm eine Entschädigung von 42 Frs. zuerkannt.

— (Eidg. Winkelriedstiftung.) Herr Robert Rudolf von Rietheim, gewesener Buchhalter und Prokurist der Bank in Winterthur hat der eidgenössischen Winkelriedstiftung Fr. 200 legiert.

Ausland.

Deutschland. (Uniformierungsänderung.) Das „Armee-Verordnungsblatt“ bringt folgenden Erlass:

„Ich bestimme in Abänderung der Ordre vom 18. Juli 1874, dass die Überröcke von blauer Farbe, wie solche für die Offiziere bei den reitenden Abteilungen der Feldartillerie vorgeschrieben, fortan auch von den übrigen Offizieren der Feldartillerie zu tragen sind, mit der Massgabe jedoch, dass die bisherigen schwarzen Überröcke bis zum 1. Januar 1896 aufgetragen werden dürfen.“

Deutschland. (Die Verwendung des Fahrrads im IX. Armeekorps.) Im Verlauf der Manöver in Mecklenburg trat recht augenscheinlich die Wichtigkeit und Verwendbarkeit der Fahrräder beim Militär hervor. Das Bestreben der Militär-Behörde, die modernen Erfindungen auf den verschiedenen Gebieten dem Militär nutzbar zu machen, hat hier einen vollen Erfolg zu verzeichnen. Bekannt ist, dass die Radfahrer, von denen sich 120 Mann bei dem IX. Armeekorps befanden, bisher vornehmlich zum Ordonnanzdienst verwendet worden sind. Interessant ist es jedoch, dass die Radfahrer an einem der Manöverstage auch als Kämpfer Verwendung gefunden haben. Die aus etwa 50 Mann bestehende Abteilung wurde mit Erfolg gegen eine Abteilung Wandsbeker Husaren verwendet, die einen Eisenbahnübergang überschreiten wollten. Die Husaren wurden an der Ausführung ihres Vorhabens durch eine wohlgezielte Salve des Radfahrerkorps verhindert und mussten sich zurückziehen. (Hamb. C.)

Russland. (Ausbildung der Armee im Winter.) In einem Tagesbefehl des Höchstkommandierenden an die Truppen der Garde und des St. Petersburger Militärbezirks wird denselben zur Pflicht gemacht, nach Schluss der freien Arbeiten die für den Winter vorgesehenen Beschäftigungen nach Anleitung der für sie erlassenen Verordnungen aufzunehmen und in strenger Konsequenz durchzuführen. Besondere Aufmerksamkeit ist zu lenken auf die Ausbildung zuverlässiger Unteroffiziere, Instruktoren und Kundschafter; auf die sorgfältige Belehrung der niederen Militärs über die Eigenschaften des neuen kleinkalibrigen Gewehres, auf Schiessübungen mit ihm, und namentlich auf zweckmässige Organisation der taktischen Uebungen der Offiziere, und der mündlichen, in Gesprächsform gekleideten Belehrungen an die Soldaten, bei deren Einführung besonderes Gewicht zu legen ist auf die Entwicklung des ethischen Elementes, des kriegerischen Geistes, der Liebe zur Sache und der unbegrenzten Pflichttreue bei den niederen Militärs. Zu den Uebungen sollen in allen Waffengattungen nicht nur die in der Front dienenden Soldaten, sondern auch die des Trains herangezogen werden. Als Regel soll ferner für die Exerzitien und physischen Uebungen festgehalten werden, dass sie, soweit nur irgend die Möglichkeit dazu sich bietet, in freier Luft vorgenommen werden. Zur Förderung der Schlagfertigkeit und Kampfbereitschaft der Truppen sind seitens aller Waffengattungen militärische Exkursionen zu unternehmen, die, wo dies thunlich erscheint, mit dem Bau von Schneeschanzen und mit feldmässigen Schiessübungen zu verbinden sind. (Post.)

Japanisch-chinesischer Krieg. Die Seeschlacht am Yaluflusse ist seit der von Lissa die erste, in welcher sich beträchtliche maritime Kräfte gemessen haben. Sie bietet um so grösseres Interesse, als in derselben Schiffe und Kriegswerkzeuge neuester Konstruktion zur Anwendung gekommen sind. Nach den ersten ausführlicheren Berichten kam das japanische Geschwader am 1. Sept. um 11 Uhr mittags angedampft. Der chinesische Admiral Ting erkannte sofort die Lage. Er hatte eine schwierige Wahl. Blieb er in der Nähe des Gestades, so war er in seinen Bewegungen gehemmt. Dampfte er hinaus in die See, so gefährdete er seine Transportschiffe. Er wählte das kleinere Übel. Der Admiral stellte seine Schiffe in zwei Linien auf, mit dem Hinterteil nach dem Ufer zu. Die erste Linie hatte zehn, die zweite zwei Schiffe. Die erste Angriffslinie der Japaner bestand aus neun Panzerschiffen und Kreuzern, während drei Kanonenboote und fünf Torpedoboote die zweite bilden. Die sich entspinnde Kanonade war